

Verordnung der Gemeinde Unterneukirchen über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

vom 23. Juli 2026

Die Gemeinde Unterneukirchen erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende

Verordnung:

§ 1

Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2

Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet Unterneukirchen.
Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Unterneukirchen.
Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten.
Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Beseitigung von Verschmutzungen

Hundehalter haben Verschmutzungen, insbesondere Losungen, welche von ihrem Hund auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und auf privaten Grundstücken, insbesondere auch auf landwirtschaftlichen Grünlandflächen verursacht wurden, zu beseitigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

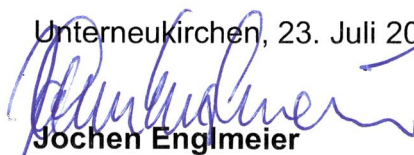
§ 7 Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitnehmen von Hunden in der Satzung der Gemeinde Unterneukirchen über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze, des Schul- und Sportplatzgeländes, des Umfeldes um das Rathaus und das sog. "Altersheim" der Plätze vor dem Kindergarten und der Kirchen St. Johannes und Christkönig sowie des Pfarrhofgeländes vom 27.06.2003 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Unterneukirchen, 23. Juli 2026


Jochen Englmeier
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

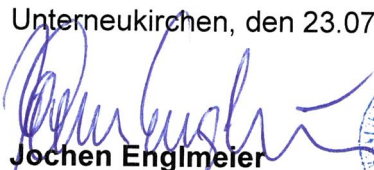
Die vorstehende Verordnung wurde am 24.07.2026 im Rathaus der Gemeinde Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Unterneukirchen Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen hingewiesen.

Die Satzung und die Bekanntmachung wurden im genannten Zeitraum zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Unterneukirchen <https://www.unterneukirchen.de/unterneukirchen/> bereitgestellt.

Der Anschlag wurde am 23.07.2026 angeheftet und am2026 wieder abgenommen.

Unterneukirchen, den 23.07.2026


Jochen Englmeier
Erster Bürgermeister

